



Pressemitteilung

Luxemburg, den 12. Juli 2018

Präventive Komponente des Stabilitäts- und Wachstumspakts: Europäische Kommission hat nicht sichergestellt, dass das Hauptziel der Verordnung erreicht wird, so das Fazit des Europäischen Rechnungshofs

Bei der Festlegung der Durchführungsbestimmungen und bei Einzelentscheidungen hat die Europäische Kommission von ihren Ermessensbefugnissen umfassend Gebrauch gemacht, um die Anpassungsanforderungen zu senken. Damit hat sie nach Einschätzung des Europäischen Rechnungshofs der Erreichung des Hauptziels der Verordnung zur präventiven Komponente nicht genügend Bedeutung beigemessen. Dies ist besonders bedenklich im Falle mehrerer Mitgliedstaaten mit hohem Schuldenstand, was auf dem Markt Befürchtungen hinsichtlich der Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen in einer nächsten Rezession auslösen könnte.

Der Stabilitäts- und Wachstumspakt (SWP) ist ein Regelwerk, mit dem sichergestellt werden soll, dass die EU-Mitgliedstaaten für solide öffentliche Finanzen sorgen und ihre Haushaltspolitik miteinander abstimmen, in dem Bewusstsein, dass eine Haushaltskrise in einem Mitgliedstaat zu Problemen in anderen Mitgliedstaaten führen könnte. Der Stabilitäts- und Wachstumspakt umfasst zwei Komponenten: 1. die wohl bekannte "korrektive Komponente" oder das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit (VÜD), bei dem es primär darum geht, das Gesamtdefizit unter 3 % des BIP zu bringen und 2. die weniger bekannte "präventive Komponente", wonach die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, ihre strukturellen Haushaltsalden (d. h. die konjunkturbereinigten Gesamtsalden) mit den länderspezifischen Zielvorgaben - den sogenannten mittelfristigen Haushaltszielen - in Einklang zu bringen.

Das Hauptziel der Verordnung zur präventiven Komponente besteht darin zu erreichen, dass sich die Mitgliedstaaten diesen mittelfristigen Haushaltszielen relativ rasch annähern sollten. Wird das mittelfristige Haushaltsziel erreicht, so wäre hierdurch zweierlei gewährleistet: 1. Die Mitgliedstaaten würden in Zeiten der Rezession über einen haushaltspolitischen Spielraum verfügen und 2. die Staatsschuldenquote würde sich in hoch verschuldeten Mitgliedstaaten auf die im Vertrag festgelegte Obergrenze zubewegen. Mit den von der Kommission beschlossenen Durchführungsbestimmungen und angesichts der von ihr geschaffenen Präzedenzfälle ist allerdings nicht sichergestellt, dass diese Ziele innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens selbst unter normalen wirtschaftlichen Bedingungen erfüllt werden.

Diese Pressemitteilung enthält die Hauptaussagen des Sonderberichts des Europäischen Rechnungshofs.

Bericht im Volltext unter www.eca.europa.eu.

ECA Press

Mark Rogerson – Sprecher

T: (+352) 4398 47063

M: (+352) 691 55 30 63

Damijan Fišer – Pressereferent

T: (+352) 4398 45410

M: (+352) 621 55 22 24

12, rue Alcide De Gasperi - L-1615 Luxembourg

E: press@eca.europa.eu

@EUAuditors

eca.europa.eu

"Die von der Kommission eingeführten Flexibilitätsbestimmungen sind zeitlich nicht an Krisenperioden gebunden und gehen in der Praxis effektiv zu weit", so Neven Mates, das für den Bericht zuständige Mitglied des Europäischen Rechnungshofs. "Infolgedessen haben sich im Zeitraum 2014-2018, der von Erholung und Aufschwung geprägt war, die strukturellen Salden mehrerer hoch verschuldeter Länder entweder von den jeweiligen mittelfristigen Haushaltszielen entfernt oder sich ihnen so langsam angenähert, dass bei Weitem nicht sicher ist, ob vor der nächsten Rezession deutliche Verbesserungen erzielt werden können."

Die Prüfung ergab außerdem, dass die für Strukturreformen gewährten Abweichungen nicht den tatsächlichen Kosten der Umsetzung dieser Reformen für den Haushalt entsprechen und der Kommission vielmehr als "Anreizinstrument" dienen. Diese Vorgehensweise ist nicht im Sinne der Verordnung zur präventiven Komponente. Überdies stellt die Investitionsklausel nicht sicher, dass der Anteil der öffentlichen Investitionsausgaben am BIP in dem Jahr ansteigt, für das dieser Anstieg genehmigt wurde, erforderlich ist lediglich ein Nominalanstieg. Darüber hinaus lässt sie zu, dass sich die nicht investitionsbezogenen Ausgaben in den Folgejahren erhöhen. Dies führt dazu, dass sich die Erreichung der mittelfristigen Haushaltsziele über mehrere Jahre hinauszögert.

Die Glaubwürdigkeit der präventiven Komponente wurde weiter geschwächt durch die Entwicklungen bei der korrektiven Komponente, die so umgesetzt wurde, dass die Vorgaben bereits durch eine bloße Konjunkturerholung erfüllt werden können. Folglich müssen Mitgliedstaaten, die sich in einem Defizitverfahren befinden, die Vorgaben zur Verbesserung ihrer strukturellen Salden nicht erfüllen, die sie ansonsten - wenn sie der präventiven Komponente unterliegen würden - beachten müssten.

Schließlich stellte der Hof fest, dass in den vom Rat angenommenen einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen nicht ausreichend erläutert ist, wodurch die Haushaltsanpassungen begründet sind und welche Risiken bestehen, wenn Mitgliedstaaten die Vorgaben nicht erfüllen.

Der Hof sprach eine Reihe von Empfehlungen aus, die darauf abgestellt sind, das System auf koordinierte Art und Weise zu straffen:

- Die Kommission sollte dem Problem anhaltender Abweichungen vom erforderlichen Anpassungspfad über mehrere Jahre begegnen.
- Sie sollte sicherstellen, dass die mittelfristigen Haushaltsziele innerhalb eines angemessenen Zeitraums erreicht werden, wobei für hoch verschuldete Mitgliedstaaten strikere Anforderungen gelten sollten.
- Die für Reformen gewährte Abweichung sollte nur die direkten Kosten der Reformen abdecken, analog dazu sollte die Abweichung im Rahmen der Klausel für außergewöhnliche Ereignisse sich nur auf Kosten beziehen, die in direktem Zusammenhang mit den eingetretenen Ereignissen stehen. Die für Investitionen gewährte Abweichung sollte nicht zulassen, dass sich die nicht investitionsbezogenen Ausgaben in den Folgejahren erhöhen.
- Die Anpassungsvorgaben der korrektiven und der präventiven Komponente sollten aufeinander abgestimmt werden: Die im Rahmen der korrektiven Komponente geforderten Anpassungen sollten nicht weniger strikt sein als die im Rahmen der präventiven Komponente zu erfüllenden Vorgaben.
- In den länderspezifischen Empfehlungen sollten ausdrückliche Anforderungen enthalten sein und ausführlicher erläutert werden, welche Logik ihnen zugrunde liegt und welche Risiken für den Fall ihrer Nichtumsetzung bestehen.
- Die Kommission sollte sicherstellen, dass die Stabilitäts- und Konvergenzprogramme der Mitgliedstaaten mehr Informationen zu einnahmen- und ausgabenorientierten Maßnahmen enthalten.

Schließlich ist der Hof der Auffassung, dass die Kommission allen Empfehlungen des Hofes im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften nachkommen kann, da das Hauptziel der Verordnung Vorrang vor Flexibilitätsoptionen haben sollte.

Hinweis für den Herausgeber

Der Stabilitäts- und Wachstumspakt wurde 1997 ins Leben gerufen und in den Jahren 2005 und 2011 novelliert. Es handelt sich hierbei um eine für alle EU-Mitgliedstaaten verbindliche Vereinbarung über die Umsetzung der Bestimmungen des Vertrags von Maastricht zur Tragfähigkeit der Haushaltspolitik der Mitgliedstaaten. Die Überwachung ist dadurch begründet, dass sich die Haushaltspolitik eines Landes negativ auf andere Länder auswirken kann, ein Phänomen, das besonders ausgeprägt in Währungsunionen ist.

Der Europäische Rechnungshof stellt seine Sonderberichte dem Europäischen Parlament und dem Rat der EU sowie anderen betroffenen Parteien wie nationalen Parlamenten, Wirtschaftsakteuren und Vertretern der Zivilgesellschaft vor.

Der Sonderbericht Nr. 18/2018 "Wird das Hauptziel der präventiven Komponente des Stabilitäts- und Wachstumspakts erreicht?" ist in 23 EU-Sprachen auf der Website des Hofes (eca.europa.eu) abrufbar.